

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁸¹

Teil II

G 1998

1999

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1999

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 99	Gesetz zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen GESTA: XD006	1082
15. 12. 99	Zweite Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I des Anhangs B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (2. RID-Ausnahmereverordnung – 2. RID-AusnV)	1085
9. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1088
9. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1088
9. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1089
9. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	1089
11. 11. 99	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1090
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	1092
12. 11. 99	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1092
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1094
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1094
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	1095
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	1095
12. 11. 99	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	1096
14. 12. 99	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1096
16. 12. 99	Bekanntmachung zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungs-Strecken-gebührensysteem und Zahlungsbedingungen, zur Festlegung der ab 1. Januar 2000 geltenden Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Strecken-gebühren für den am 1. Januar 2000 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1098
	Abschlusshinweis	1104

**Gesetz
zu dem Protokoll
zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990
über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle
von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen**

Vom 17. Dezember 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. Mai 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (BGBl. 1993 II S. 1308) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Von diesem Tag an findet das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls vorläufig Anwendung.
- (3) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Dezember 1999

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen

Die hohen Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft –

in dem Wunsch, Artikel 293 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden, in welchem sie sich verpflichtet haben, Verhandlungen einzuleiten, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen die Beseitigung der Doppelbesteuerung sicherzustellen;

unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen¹⁾, nachstehend als „Schiedsverfahrenskonvention“ bezeichnet;

unter Hinweis auf das Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen²⁾;

in der Erwägung, daß die Schiedsverfahrenskonvention gemäß ihrem Artikel 18 am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist und am 31. Dezember 1999 ausläuft, wenn sie nicht verlängert wird,

haben beschlossen, dieses Protokoll zur Änderung der Schiedsverfahrenskonvention zu schließen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Das Königreich Belgien:

Herrn Jean-Jacques Viseur
Minister der Finanzen;

das Königreich Dänemark:

Frau Marianne Jelved
Ministerin für Wirtschaft sowie Ministerin für die nordische Zusammenarbeit;

die Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Hans Eichel
Bundesminister der Finanzen;

die Griechische Republik:

Herrn Yannis Papantoniou
Minister für Wirtschaft;

das Königreich Spanien:

Herrn Cristóbal Ricardo Montoro Moreno
Staatssekretär für Wirtschaft;

die Französische Republik:

Herrn Dominique Strauss-Kahn
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie;

Irland:

Herrn Charlie McCreavy
Minister der Finanzen;

die Italienische Republik:

Herrn Vincenzo Visco
Minister der Finanzen;

das Großherzogtum Luxemburg:

Herrn Jean-Claude Juncker
Premierminister, „ministre d'Etat“; Minister der Finanzen, Minister für Arbeit und Beschäftigung;

das Königreich der Niederlande:

Herrn Wilhelmus Adrianus Franciscus Gabriël (Willem)
Vermeend
Staatssekretär für Finanzen;

die Republik Österreich:

Herrn Rudolf Edlinger
Bundesminister für Finanzen;

die Portugiesische Republik:

Herrn António Luciano Pacheco de Sousa Franco
Minister der Finanzen;

die Republik Finnland:

Herrn Sauli Niinistö
Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen;

das Königreich Schweden:

Herrn Bosse Ringholm
Minister der Finanzen;

das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

Sir Stephen Wall, K.C.M.G., L.V.O.
Botschafter, Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland bei der Europäischen Union;

diese sind im Rat zusammengetreten und haben ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht und

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen wird wie folgt geändert:

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Dieses Übereinkommen wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen. Es wird um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, sofern nicht ein Vertragsstaat spätestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraums schriftlich beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union Einspruch erhebt.“

¹⁾ ABI. L 225, 20. August 1990, S. 10.

²⁾ ABI. C 26, 31. Januar 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union notifiziert den Unterzeichnerstaaten

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) den Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch denjenigen Vertragsstaat in Kraft, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt.

(2) Dieses Protokoll wird am 1. Januar 2000 wirksam.

(3) Der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls wird bei der Frage, ob ein Fall innerhalb des in Artikel 6 Absatz 1 der Schiedsverfahrenskonvention genannten Zeitraums unterbreitet wurde, nicht mitgerechnet.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei die zwölf Fassungen gleichermaßen verbindlich sind; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Vertragsstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am fünfundzwanzigsten Mai neunzehnhundertneunundneunzig.

**Zweite Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung
gefährlicher Güter (RID) – Anlage I des Anhangs B des Überein-
kommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
(2. RID-Ausnahmereverordnung – 2. RID-AusnV)**

Vom 15. Dezember 1999

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) sowie dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und nach Anhörung gemäß § 7a des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Die auf Grund von

1. Artikel 5 § 2 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – BGBl. 1985 II S. 224) – Anhang B des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF – BGBl. 1985 II S. 130) – und
2. Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (ABl. EG Nr. L 235 S. 25)

getroffenen Vereinbarungen RID 2/98, RID 3/98, RID 4/98 und RID 5/98 über Abweichungen von den Vorschriften der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage I zum Anhang B des COTIF – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044), zuletzt geändert durch die 7. RID-Änderungsverordnung (BGBl. 1998 II S. 2955), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarungen werden als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2

Der Geltungsbereich der Vereinbarungen gemäß § 1 wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekannt gemacht.

§ 3

Die Vereinbarungen SNCF 4/94, DB 2/96, DB 3/96, RID 1/97 und RID 3/97 treten außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1999

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Reinhard Klimmt

Anlage 1
(zu § 1)

Multilaterale Vereinbarung (RID 2/98)

gemäß Artikel 5 § 2 CIM und
Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG
über die Beförderung von Militärfahrzeugen
im Huckepackverkehr sowie militärischen
Sendungen mit Gegenständen der Klasse 1

(1) Abweichend von Rn. 15 (2) des RID dürfen Militärfahrzeuge (Rad-, Ketten- und Halbkettenfahrzeuge) im Huckepackverkehr und abweichend von Rn. 120 Abs. 1 Sätze 5 und 6, Rn. 104 Abs. 3, Rn. 105 Abs. 1 bis 3 sowie Rn. 141 des RID militärische Sendungen mit Gegenständen der Klasse 1 Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.6 Ziffern 1 bis 34 und 50 unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden:

1. Beförderungszulassung

1.1 Militärfahrzeuge im Huckepackverkehr

Rn. 15 (2) RID gilt auch für im Huckepackverkehr aufgebene Militärfahrzeuge (Rad-, Ketten- und Halbkettenfahrzeuge), wenn die Fahrzeuge oder deren Inhalt den materiellen Bedingungen des ADR nicht entsprechen, aber durch nationale Ausnahmen zugelassen sind. Bei der Beförderung sind die für den Straßenverkehr zutreffenden nationalen Ausnahmezulassungen mitzuführen. Sie müssen in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch ist, außerdem in Französisch, Deutsch, Italienisch oder Englisch.

1.2 Militärische Sendungen mit Gegenständen der Klasse 1

1.2.1 Funkenschutzbleche

- a) Militärische Sendungen gemäß Rn. 143 mit Gegenständen der Klasse 1 Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.6 dürfen auch in Güterwagen befördert werden, die mit Funkenschutzblechen nach der Anlage 3 des UIC-Merkblattes 543 ausgerüstet sind, wenn Wagen mit ordnungsgemäßen Funkenschutzblechen nach Anlage 1 des UIC-Merkblattes 543 nicht in ausreichender Anzahl oder zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können und je Güterwagen 5 000 kg Nettoexplosivstoffmasse nicht überschritten wird.
- b) Funkenschutzbleche dürfen in Form und Abmessungen von den Bestimmungen des in Buchstabe a angegebenen UIC-Merkblattes 543 abweichen, wenn sie einen gleichwertigen Schutz bieten.
- c) Bei Güterwagen, deren Unterböden und Untergestelle ganz aus Metall bestehen und bei denen durch Verwendung von Kunststoffbremsklötzen ein Funkenflug oder Heißlaufen der Räder beim Bremsen ausgeschlossen ist, darf auf Funkenschutzbleche nach Rn. 120 Abs. 1 verzichtet werden.

1.2.2 Schutzwagen

Für militärische Sendungen im Sinne der Rn. 143 mit Gegenständen der Klasse 1, die in Ganzzügen befördert werden, darf abweichend von Rn. 141 der Schutzwagen auch ein Güterwagen mit aufmunitionierten gepanzerten Kampffahrzeugen, die Gegenstände der Klasse 1 bis höchstens 200 kg Nettoexplosivstoffmasse mitführen, sein.

2. Zusammenpackung

Abweichend von Rn. 104 Abs. 3 dürfen Gegenstände der Klasse 1 mit dazugehörigen Stoffen und Gegenständen, die nicht den Vorschriften des RID unterliegen, zusammen verpackt werden, sofern keine gefährliche Reaktion im Sinne der Rn. 311 Abs. 6 und keine Erhöhung der Gefahr durch Gegenstände der Klasse 1 (z.B. der Explosionsgefahr, der Auslösewahrscheinlichkeit) eintritt.

3. Kennzeichnung

Bei Anwendung der Rn. 142 darf auf die Kennzeichnung der Versandstücke mit Gefahrzetteln und die Beschriftung mit der Kennzeichnungsnummer und der Benennung des Inhalts verzichtet werden, sofern die Versandstücke zu Ladeeinheiten (z.B. Paletten, Pakete) fest zusammengefasst befördert werden, diese Ladeeinheiten nicht geöffnet oder getrennt werden und die Ladeeinheiten mit den vorgeschriebenen Gefahrzetteln, Kennzeichnungsnummern und Benennung der enthaltenen Güter versehen sind.

4. Begleitung

Militärische Sendungen müssen von oder im Auftrag der zuständigen militärischen Behörde begleitet werden.

(2) Zusätzlich zu den sonst nach dem RID vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Frachtbrief zu vermerken:

„Beförderung nach Sondervereinbarung (RID 2/98), Art. 5 § 2 CIM“.

(3) Diese Vereinbarung gilt längstens bis zum 31. Juli 2003 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 27. Juli 1998

Multilaterale Vereinbarung (RID 3/98)

gemäß Artikel 5 § 2 CIM und
Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG
über die Beförderung von bestimmten
Stoffen der Klasse 5.1 Ziffer 27c)
in bestimmten Eisenbahnwagen

(1) Abweichend von den Vorschriften des Anhangs XI RID dürfen 1479 Entzündend (oxidierend) wirkender fester Stoff, n.a.g., Natriumperborat-Monohydrat und 1479 Entzündend (oxidierend) wirkender fester Stoff, n.a.g., Natriumcarbonat-Peroxyhydrat in loser Schüttung in bestimmten geschlossenen Eisenbahnwagen (Eisenbahnsilowagen), die nicht den Vorschriften des Anhangs XI entsprechen, unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden:

1. Beförderungszulassung

- 1.1 Der Tank des Eisenbahnsilowagens muss nach einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes anerkannten Druckbehältercode ausgelegt, gefertigt, geprüft und abgenommen oder zugelassen sein, für einen Prüfüberdruck von mindestens 3,25 bar.
- 1.2 Die Eisenbahnsilowagen müssen mit einer Innenbeschichtung auf Epoxidharzbasis versehen sein.
- 1.3 Die Eisenbahnsilowagen müssen staubdicht verschlossen und mit einer Druckentlastungsvorrichtung versehen sein.

(2) Zusätzlich zu den sonst nach dem RID vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Frachtbrief zu vermerken:

„Beförderung nach Sondervereinbarung (RID 3/98), Art. 5 § 2 CIM“.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Mai 2003 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 2. September 1998

Multilaterale Vereinbarung (RID 4/98)

gemäß Artikel 5 § 2 CIM und
Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG
über die Beförderung von 1361 Kohle in
Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern

(1) Abweichend von den Anhängen X und XI, jeweils Absatz 4.7.6.2 des RID dürfen 1361 Kohle, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs und 1361 Ruß, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs der Klasse 4.2 Ziffer 1b) auch in nicht luftdicht verschlossenen Tanks von Eisenbahnkesselwagen und Tankcontainern im Sinne der Fußnote zu Absatz 4.7.6.2 der Anhänge X und XI unter nachfolgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die vorgeschriebene Einfülltemperatur dieser Stoffe darf bei Anwendung zusätzlicher sicherheitstechnischer Maßnahmen, das heißt, glimmestfreie Verladung und Ausrüstung der Tanks mit Sicherheitsventilen ohne vorgeschaltete Berstscheibe, um höchstens 20 Kelvin überschritten werden; sie darf somit höchstens 80 °C betragen.

Nach dem Beladen sind die Tanks zur Dichtheitskontrolle unter Überdruck (z.B. mit Druckluft) zu setzen.

Durch die Wahl der Sicherheitsventile und einer druckausgleichenden Beaufschlagung mit Inertgas ist zu gewährleisten, dass ein Sauerstoffzutritt in den Tank während des Transports ausgeschlossen bleibt.

Vor dem Entladen ist zu prüfen, ob noch ein Überdruck vorhanden ist. Wenn kein Restüberdruck mehr besteht, ist vor Entladung ein Schutzgas (Inertgas) in den betreffenden Tank einzuleiten.

2. Alle sonstigen Vorschriften des RID für den Transport der Stoffe bleiben unberührt.

(2) Zusätzlich zu den sonst nach dem RID vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Frachtbrief zu vermerken:

„Beförderung nach Sondervereinbarung (RID 4/98), Art. 5 § 2 CIM“.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. Juli 2002 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die

diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 13. November 1998

Multilaterale Vereinbarung (RID 5/98)

gemäß Artikel 5 § 2 CIM und
Artikel 6 Abs. 12 der Richtlinie 96/49/EG
über die Beförderung gefährlicher
Güter in faserverstärkten Kunststofftanks

(1) Abweichend von den Vorschriften des RID Anhang X oder XI dürfen gefährliche Güter in faserverstärkten Kunststofftanks im Schienenverkehr unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Beförderung von gefährlichen Gütern in faserverstärkten Kunststofftanks unterliegt den Bestimmungen des Dokuments OCTI/RID/GT-III/1998/7/Rev.1 in der überarbeiteten Fassung vom 14. Oktober 1998, die für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2001 vorgesehen sind.
2. Alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen des RID, die nicht durch das Dokument OCTI/RID/GT-III/1998/7/Rev. 1 erfasst sind, sind anzuwenden.

(2) Zusätzlich zu den sonst nach dem RID vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Frachtbrief zu vermerken:

„Beförderung nach Sondervereinbarung (RID 5/98), Artikel 5 § 2 CIM“.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 1. November 2003 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 8. Februar 1999

Anlage 2

(zu § 2)

**Geltungsbereich der in Anlage 1
bekannt gemachten Sondervereinbarungen¹⁾**

Nr. der Sondervereinbarung	Vertragsstaaten ²⁾
RID 2/98	D, A, CZ, H
RID 3/98	D, A, B, CZ, SLO
RID 4/98	D, A, MK, SLO
RID 5/98	D, A, BIH

¹⁾ Über Änderungen zum Geltungsbereich dieser Vereinbarungen unterrichtet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bereits vor ihrer nächsten Bekanntgabe im BGBl. II in seinem Amtsblatt (VkB1.).

²⁾ Abkürzungen für die Vertragsstaaten: D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, NL für die Niederlande, S für Schweden, B für Belgien, H für Ungarn, CZ für die Tschechische Republik, E für Spanien, YU für Jugoslawien, GB für das Vereinigte Königreich, A für Österreich, L für Luxemburg, CH für die Schweiz, N für Norwegen, FIN für Finnland, DK für Dänemark, RO für Rumänien, PL für Polen, P für Portugal, RUS für Russische Föderation, GR für Griechenland, HR für Kroatien, SLO für Slowenien, SK für die Slowakei, BY für Weißrussland, EST für Estland, BIH für Bosnien-Herzegowina, LV für Lettland, FL für Liechtenstein, BG für Bulgarien, LT für Litauen, MK für Mazedonien.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 9. November 1999

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Dschibuti am 28. Oktober 1999
in Kraft getreten; es wird für

Albanien am 6. Januar 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. August 1999 (BGBl. II S. 816).

Bonn, den 9. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 9. November 1999

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Dschibuti am 28. Oktober 1999
in Kraft getreten; es wird für

Albanien am 6. Januar 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. August 1999 (BGBl. II S. 817).

Bonn, den 9. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1990 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 9. November 1999

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1991 II S. 1331), ist nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für

Dschibuti	am	28. Oktober 1999
in Kraft getreten; sie wird für		
Salomonen	am	15. November 1999
St. Lucia	am	22. November 1999
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 1999 (BGBl. II S. 952).

Bonn, den 9. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 9. November 1999

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1993 II S. 2182), ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für

Dschibuti	am	28. Oktober 1999
in Kraft getreten; sie wird für		
Niger	am	6. Januar 2000
Salomonen	am	15. November 1999
Senegal	am	10. November 1999
St. Lucia	am	22. November 1999
in Kraft treten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 1999 (BGBl. II S. 952).

Bonn, den 9. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. November 1999

Das in Bonn am 10. Juni 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 10. Juni 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. November 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 8. bis 10. Juni 1999 in Bonn geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

- a) einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) in Höhe von bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Industrieller Umweltfonds II (FODEP II)“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllt;
- b) einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) in Höhe von bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung ländliche Zentren II“, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllt.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe a und b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Werden die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) erfüllen, kann ein Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar), anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 und in Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) sowie des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche aus Verträgen über Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), die mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung gemäß Absatz 1 geschlossen worden sind.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 13. Dezember 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Loukkos-Region“ vorgesehene Darlehen in Höhe von 48 500 000,- DM (in Worten: achtundvierzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) wird mit einem Betrag in Höhe von 27 000 000,- DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert und für das Vorhaben „Wasserversorgung Regionalstädte“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der im Abkommen vom 23. Dezember 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1998 für eine Begleitmaßnahme des Vorhabens „Landwirtschaftlicher Umweltschutz Souss Massa“ reprogrammierte Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) in Höhe von 1 889 512,89 DM (in Worten: eine Million achthundertneunundachtzigtausend fünfhundertundzwölf Deutsche Mark und neunundachtzig Pfennige) wird mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) reprogrammiert und für das Vorhaben „Warenhilfe Souss Massa“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß das Vorhaben als Maßnahme des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) erfüllt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. Juni 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlautes ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Andreas von Hoessle
Dr. Volker Ducklau

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Hamid Bouziani

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 12. November 1999

Portugal hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. September 1999 mit Wirkung von jenem Tage die Erstreckung des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) auf Macau notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1999 (BGBl. II S. 612).

Bonn, den 12. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 12. November 1999

Das in Tegucigalpa am 31. August 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 31. August 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage bei den Regierungshandlungen vom 2. bis 3. Dezember 1998 und die Zusage über die Botschaft vom 28. Dezember 1998 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 500 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, für die Vorhaben

- a) Sozialinvestitionsfonds (FHIS) V in Höhe von bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark),
- b) Wohnraumverbesserung in städtischen Randgebieten (PRIMHUR) IV in Höhe von bis zu 10 500 000,- DM (in Worten: zehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),
- c) Einfachwohnungsbau in ländlichen Gebieten (PVMR) IV in Höhe von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark)

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, (weitere) Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2006.

(2) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Honduras überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 31. August 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Andreas Kuligk

Für die Regierung der Republik Honduras
Roberto Flores Bermudez

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot
des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der
Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

Vom 12. November 1999

Das Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Liechtenstein	am 1. April 2000
Madagaskar	am 1. März 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. September 1999 (BGBl. II S. 968).

Bonn, den 12. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 12. November 1999

I.

Das Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Tschad	am 23. September 1999.
--------	------------------------

II.

Portugal hat dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 30. April 1999 die Erstreckung des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) auf Macau notifiziert. Die Erstreckung trat am 30. Juli 1999 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 1998 (BGBl. II S. 360).

Bonn, den 12. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

Vom 12. November 1999

Das Protokoll vom 2. November 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Marshallinseln	am 14. Januar 1996
St. Vincent und die Grenadinen	am 10. August 1999.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. 1998 II S. 8), die hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für die Marshallinseln berichtigt wird.

Bonn, den 12. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 12. November 1999

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 3 für

Slowenien	am 12. Juli 1999
-----------	------------------

in Kraft getreten; es wird für die

Ukraine	am 6. Januar 2000
---------	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. August 1999 (BGBl. II S. 820).

Bonn, den 12. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 12. November 1999

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) wird nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für
São Tomé und Príncipe am 28. Dezember 1999
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. September 1999 (BGBl. II S. 948).

Bonn, den 12. November 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-honduranischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1999

Das in Tegucigalpa am 25. November 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 25. November 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1999

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Bohnet

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Honduras
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vorhaben: „Schuldendienst erleichterung im Rahmen des Treuhandfonds der Weltbank
für den multilateralen Schuldendienst der zentralamerikanischen Staaten“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Honduras beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Consultative Group in Stockholm vom 25. bis 28. Mai 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras, für das Vorhaben „Schuldendienst erleichterung im Rahmen des Treuhandfonds der Weltbank für den multilateralen Schuldendienst der zentralamerikanischen Staaten“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden, wobei die nicht für den ursprünglichen Zweck verwendeten Mittel ihren Zuschusscharakter verlieren und als Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

(2) Die Regierung der Republik Honduras, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Honduras erhoben werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa, am 25. November 1999 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Andreas M. Kuligk

Für die Regierung der Republik Honduras
Gabriela Núñez de Reyes

Bekanntmachung
zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das
Flugsicherungs-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen,
zur Festlegung der ab 1. Januar 2000 geltenden Gebührensätze
und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung
von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2000 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen
über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 16. Dezember 1999

Die erweiterte Kommission hat
am 1. Dezember 1999 den nachstehenden Beschluss
– zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungs-
Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen und
am 10. Dezember 1999 die nachstehenden Beschlüsse
– zur Festlegung der Gebührensätze für den am 1. Januar 2000 beginnenden
Erhebungszeitraum und
– über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-
Streckengebühren für den am 1. Januar 2000 beginnenden Erhebungszeit-
raum
gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2615), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1999 (BGBl. II S. 1007).

Bonn, den 16. Dezember 1999

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
von Elm

Beschluss Nr. 57 zur Änderung der Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungs-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen für das Flugsicherungs-Streckengebührensysteem und Zahlungsbedingungen, nachstehend als „Anwendungsbedingungen“ bezeichnet;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Artikel 1

In Artikel 5 der Anwendungsbedingungen wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. Für Flüge jedoch, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge) und für die der entfernteste Punkt vom Flugplatz in einem Fluginformationsgebiet des Vertragsstaates (i) liegt, entspricht der Faktor „Flugstrecke“ (d_j) dem hundertsten (100.) Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

– dem Flugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt,

und

– dem entferntesten Punkt vom Flugplatz,

zuzüglich der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

– dem entferntesten Punkt vom Flugplatz

und

– dem Flugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verlässt.“

Artikel 5 Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz b) der Anwendungsbedingungen wird aufgehoben.

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsätze c) bis e) werden zu Unterabsätzen b) bis d).

In Artikel 8 Absatz 2 der Anwendungsbedingungen wird ein neuer Unterabsatz d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„d. Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge).“

Artikel 3

Die Anlage 1 der Anwendungsbedingungen wird durch Anlage 1 zum vorliegenden Beschluss ersetzt („FLUGINFORMATIONSGEBIETE“).

Artikel 4

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 1999

Dag Jostein Fjærvoll
Präsident der Kommission

Anlage 1

FLUGINFORMATIONSGEBIETE

Vertragsstaaten

Bundesrepublik Deutschland

Oberes Fluginformationsgebiet Berlin
Oberes Fluginformationsgebiet Hannover
Oberes Fluginformationsgebiet Rhein
Fluginformationsgebiet Bremen
Fluginformationsgebiet Düsseldorf
Fluginformationsgebiet Frankfurt
Fluginformationsgebiet München
Fluginformationsgebiet Berlin

Republik Österreich

Fluginformationsgebiet Wien

Königreich Belgien – Großherzogtum Luxemburg

Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
Fluginformationsgebiet Bruxelles

Republik Bulgarien

Fluginformationsgebiet Sofia
Fluginformationsgebiet Varna

Republik Zypern

Fluginformationsgebiet Nicosia

Republik Kroatien

Fluginformationsgebiet Zagreb
Oberes Fluginformationsgebiet Zagreb

Königreich Dänemark

Fluginformationsgebiet København

Königreich Spanien

Oberes Fluginformationsgebiet Madrid
Fluginformationsgebiet Madrid
Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona
Fluginformationsgebiet Barcelona
Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias
Fluginformationsgebiet Islas Canarias

Französische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet France
Fluginformationsgebiet Paris
Fluginformationsgebiet Brest
Fluginformationsgebiet Bordeaux
Fluginformationsgebiet Marseille
Fluginformationsgebiet Reims

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Oberes Fluginformationsgebiet Scottish
Fluginformationsgebiet Scottish
Oberes Fluginformationsgebiet London
Fluginformationsgebiet London

Hellenische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet Athenai
Fluginformationsgebiet Athenai

Republik Ungarn

Fluginformationsgebiet Budapest

Irland

Oberes Fluginformationsgebiet Shannon
Fluginformationsgebiet Shannon
Ozeanisches Übergangsgebiet Shannon, begrenzt durch folgende Koordinaten: 51°NB 15°WL, 51°NB 8°WL, 48°30'NB 8°WL, 49°NB 15°WL, 51°NB 15°WL ab Flugfläche 55 aufwärts

Italienische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet Milano
Fluginformationsgebiet Milano
Oberes Fluginformationsgebiet Roma
Fluginformationsgebiet Roma
Oberes Fluginformationsgebiet Brindisi
Fluginformationsgebiet Brindisi

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Fluginformationsgebiet Skopje

Republik Malta

Fluginformationsgebiet Malta

Fürstentum Monaco

p.m.
(Fluginformationsgebiet Marseille)

Königreich Norwegen

Oberes Fluginformationsgebiet Oslo
Oberes Fluginformationsgebiet Stavanger
Oberes Fluginformationsgebiet Trondheim
Oberes Fluginformationsgebiet Bodø
Fluginformationsgebiet Oslo
Fluginformationsgebiet Stavanger
Fluginformationsgebiet Trondheim
Fluginformationsgebiet Bodø
Ozeanisches Fluginformationsgebiet Bodø

Königreich der Niederlande

Fluginformationsgebiet Amsterdam

Republik Portugal

Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa
Fluginformationsgebiet Lisboa
Fluginformationsgebiet Santa Maria

Rumänien

Fluginformationsgebiet Bucuresti

Slowakische Republik

Fluginformationsgebiet Bratislava

Republik Slowenien

Fluginformationsgebiet Ljubljana

Königreich Schweden

Oberes Fluginformationsgebiet Malmö
Fluginformationsgebiet Malmö
Oberes Fluginformationsgebiet Stockholm
Fluginformationsgebiet Stockholm
Oberes Fluginformationsgebiet Sundsvall
Fluginformationsgebiet Sundsvall

Tschechische Republik

Fluginformationsgebiet Praha

Schweizerische Eidgenossenschaft

Oberes Fluginformationsgebiet Schweiz
Fluginformationsgebiet Schweiz

Republik Türkei

Fluginformationsgebiet Ankara
Fluginformationsgebiet Istanbul

Beschluss Nr. 58
zur Festlegung der Gebührensätze
für den am 1. Januar 2000 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführten Gebührensätze werden genehmigt und treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1999

Dag Jostein Fjærvoll
Präsident der Kommission

Anlage

Ab 1. Januar 2000 geltende Basis-Gebührensätze

Staat	globaler Gebührensatz euro	verwendeter Wechselkurs euro/nationale Währung 1 euro =	
Belgien/Luxemburg	59,82	40,3399	BEF
Deutschland	60,71	1,95583	DEM
Frankreich	54,60	6,55957	FRF
Vereinigtes Königreich	81,74	0,646477	GBP
Niederlande	47,60	2,20371	NLG
Irland	20,84	0,787564	IEP
Schweiz	72,03	1,60120	CHF
Portugal Lissabon	38,07	200,482	PTE
Österreich	63,54	13,7603	ATS
Spanien, Kontinent	44,65	166,386	ESP
Spanien, Kanarische Inseln	44,06	166,386	ESP
Portugal Santa Maria	16,36	200,482	PTE
Griechenland	30,78	326,790	GRD
Türkei	39,31	-/-	
Malta	33,70	0,424253	MTL
Italien	63,54	1936,27	ITL
Zypern	23,46	0,579415	CYP
Ungarn	26,92	255,064	HUF
Norwegen	48,60	8,22053	NOK
Dänemark	52,29	7,42950	DKK
Slowenien	63,21	195,677	SIT
Rumänien	40,03	-/-	
Tschechische Republik	36,56	36,2700	CZK
Schweden	44,64	8,63345	SEK
Slowakische Republik	54,95	43,6915	SKK
Kroatien	58,85	7,60498	HRK
Bulgarien	57,98	-/-	
ehemalige jug. Rep. Mazedonien	58,71	60,7840	MKD
Ausbildungsflüge in Deutschland	36,51		

Beschluss Nr. 59
über die Erhebung von Verzugszinsen
bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren
für den am 1. Januar 2000 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems, insbesondere auf deren Artikel 10;

gestützt auf die Zahlungsbedingungen für die FS-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 6;

fasst folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Satz der Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren ab 1. Januar 2000 erhoben werden, beträgt

7,82 % pro Jahr.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1999

Dag Jostein Fjærvoll
Präsident der Kommission

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Hinweis

Der **Jahrgang 1999 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 34 und endet mit der Seite 1104.

Anlagebände zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden nicht ausgegeben.